- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Berlin

S 121 AS 11607/18

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 251/18 -

gegen

Jobcenter

- Beklagter -

hat die 121. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung
am 07. Januar 2022
durch die Richterin am Sozialgericht

für Recht erkannt:

Die Bescheide vom 14. Mai 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2018 werden aufgehoben.
Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Aufforderung durch den Beklagten, eine Erwerbsminderungs- bzw. -unfähigkeitsrsrente sowie Leistungen nach dem SGB XII zu beantragen.

Der geborene alleinstehende Kläger steht beim Beklagten im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Durch den Beklagten wurde eine sozialmedizinische Untersuchung des Klägers veranlasst. Die Gutachterin der Agentur für Arbeit stellte in der sozialmedizinischen gutachterlichen Stellungnahme vom 17. Januar 2018 fest:

> „ ... Bei Herrn liegt eine schwere psychische Gesundheitsstörung vor. Eine störungsspezifische Behandlung erfolgt nicht. Daraus resultiert eine über 6-monatige, jedoch keine dauerhafte, Leistungsunfähigkeit Von einer dauerhaften Leistungsunfähigkeit kann derzeit noch nicht ausgegangen werden, da medizinische Behandlungsoptionen noch nicht erschöpft sind. Die medizinische Behandlung ist vorrangig. Die Einschaltung eines Sozialpsychiatrischen Dienstes wird empfohlen. Der weitere Verlauf bleibt abzuwarten und ist im erheblichen Maß von Therapiebereitschaft und Motivation des Kunden abhängig. ...“

Zusammenfassend kann sie zu dem Ergebnis, dass der Kläger täglich weniger als 3 Stunden voraussichtlich über 6 Monate, aber nicht auf Dauer leistungsfähig ist.

Mit Bescheid vom 14. Mai 2018 forderte der Beklagte den Kläger auf, beim Bezirksamt Mitte von Berlin Leistungen nach dem SGB XII zu beantragen und diese Antragstellung bis spätestens 31. Mai 2018 nachzuweisen. Ebenfalls mit Bescheid vom 14. Mai 2018 forderte der Beklagte den Kläger auf, einen Antrag auf Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente bei der Deutschen Rentenversicherung zu stellen und dies ebenfalls bis zum 31. Mai 2018 nachzuweisen. Diese waren jeweils mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

> „ Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigte Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.“

Dagegen legte der nunmehr anwaltlich vertretene Kläger am 24. September 2018 Widerspruch ein und wies darauf hin, dass er psychisch schwer erkrankt und es nicht ersichtlich sei, dass der Kläger überhaupt Anwartschaften nach dem SGB VI erworben habe. Leistungen nach dem SGB XII seien auch nicht vorrangige Leistungen. Im Übrigen wies er darauf hin, dass der Widerspruch wegen der unvollständigen Rechtsbehelfsbelehrung zulässig sei.

Am selben Tag stellte der Kläger beim Sozialgericht im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. September 2018 verwarf der Beklagte diesen Widerspruch als unzulässig wegen Verfristung. Die Widerspruchsfrist endete am 18. Juni 2018. Der Widerspruch sei erst nach Ablauf dieser Frist eingegangen. Die Rechtsmittelbelehrung sei nicht zu beanstanden. Die Rechtsmittelbelehrung muss "nicht allen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten Rechnung tragen, sondern den Beteiligten nur in die richtige Richtung lenken", indem sie ihm "einen Hinweis darauf gibt, welche ersten Schritte" er zu unternehmen hat. Eine Rechtsbehelfsbelehrung, die nicht darüber informiert, dass ein Widerspruch auch in elektronischer Form (per E-Mail) erhoben werden kann, ist ebenso wenig fehlerhaft wie die Verwendung des Begriffs "Bekanntgabe", obwohl der Verwaltungsakt zugestellt wurde (BSG 9.4.2014 - B 14 AS 46/13 R, R-Nr. 18 ff, sowie Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar SRB 2. Auflage 2018 zu § 85 V 4. c) Nicht jede Abweichung von den Vorgaben des § 36 SGB X verhindere den Beginn der Widerspruchsfrist und löst stattdessen eine einjährige Ausschlussfrist aus, sondern nur diejenige, die von einer sachgerechten Einlegung des Widerspruchs abhalten könnte. Das BSG sähe eine Rechtsbehelfsbelehrung nach Sinn und Zweck des § 66 SGG als fehlerhaft an, wenn der ihr anhaftende Fehler bei abstrakter Betrachtungsweise geeignet sein könnte, "den Informationswert der richtigen Angaben zu mindern oder den Berechtigten von Erkundigungen über weitere Möglichkeiten abzuhalten und dadurch Einfluss auf die verspätete oder formwidrige Einlegung oder Begründung des Rechtsbehelfs" haben könnte.

Der Kläger hat am 2. Oktober 2018 Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 27. September 2018 erhoben. Hierzu trägt er vor, dass zum einen der Widerspruch zulässig gewesen sei, insbesondere sei er fristgerecht eingelegt worden. Er verweist auf Entscheidungen des Sozialgerichtes Berlin vom 01.10.2018 (S 123 AS 9514/18 ER) und vom 25.10.2018 (S 121 AS 10417/18 ER), wonach im Falle fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrungen die Frist zur Einlegung eines Widerspruches 1 Jahr betrüge. Dies gelte vorliegend, da die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 27. Februar 2018 unrichtig gewesen sei, da diese den Kläger nicht über die in § 84 SGG in der Fassung ab dem 1. Januar 2018 geregelte elektronische Form nach § 36a Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) belehrt habe.
Zum anderen trug er vor, dass der Kläger psychisch erkrankt sei und zwar medikamentös behandelt werde, jedoch noch nicht ausgehandelt sei. Es fänden sich keinerlei sachbezogenen Ermessensgesichtspunkte, weder sei die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch ein Verfahren nach § 44a SGB II geklärt, noch sei ermittelt worden, ob der Kläger überhaupt einen Rentenanspruch habe. Diese Ermessenserwägungen können auch nicht nachgeholt werden.

Der Kläger beantragt,

den Widerspruchsbescheid vom 27. September 2018 und die Bescheide vom 14. Mai 2018 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die Ausführungen im angegriffenen Widerspruchsbescheid und trägt ergänzend vor, der Kläger unterstelle einen Sachverhalt der so gar nicht vorläge. Zu keinem Zeitpunkt habe der Beklagte einen elektronischen Postzugang für seine Kunden eröffnet noch habe er in Schriftsätzen oder auf seiner Internetseite behauptet, dass ein solches Postfach bestehe. Dieser Unterstellung werde entschieden widersprochen. Würde der Beklagte in seiner Rechtsbehelfsbelehrung gegenüber den Kunden aufnehmen, dass die Einreichung auch elektronisch erfolgen könne, wäre, die Rechtbehelfsbelehrung falsch
In der Sache sei der Antrag des Klägers als Überprüfungsantrag gewertet und bearbeitet worden. Der Kläger könne daher allenfalls Kosten aufgrund des Überprüfungsantrages geltend machen.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2018 hat das Sozialgericht im Verfahren S 121 AS 10417/18 ER die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Bescheide vom 14. Mai 2018 angeordnet.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die den Kläger betreffende Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen, die bei der Entscheidung vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

1.Das Gericht konnte nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig und begründet. Die Bescheide vom 14. Mai 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2018 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger damit in seinen Rechten.

a)
Der Beklagte hat den Widerspruch vom 24. September 2018 gegen die Aufforderungsbescheide vom 14. Mai 2018 rechtswidrig als unzulässig verworfen.

Zwar beträgt die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs gemäß § 84 Abs. 1 SGG grundsätz-

lich einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, jedoch beginnt diese Frist gemäß § 66 Abs. 1 SGG erst zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Ist die Belehrung hingegen unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei (§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Vorliegend gilt die in § 66 Abs. 1 SGG geregelte Jahresfrist, weil die von dem Beklagten in dem angegriffenen Bescheid vom 27. Februar 2018 verwendete Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig ist. Unrichtig im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 SGG ist jede Rechtsbehelfsbelehrung, die nicht zumindest diejenigen Merkmale zutreffend wiedergibt, die § 66 Abs. 1 SGG als Bestandteile der Belehrung ausdrücklich nennt: den statthaften Rechtsbehelf als solchen, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei der der Rechtsbehelf anzubringen ist nebst Anschrift, und die einzuhaltende Frist (BSGE 69, 9, 11 = SozR 3-1500 § 66 Nr. 1 S 3).
Darüber hinaus ist aber auch eine Belehrung über den wesentlichen Inhalt der bei Einlegung des Rechtsbehelfs zu beachtenden Formvorschriften erforderlich (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. BSG, Urteil vom 14. März 2013, 0B 13 R 19/12 R, Rn. 16 m.w.N.). Dies folgt aus den Sinn und Zweck der Vorschrift, den Beteiligten ohne Gesetzeslektüre die ersten Schritte zur (fristgerechten) Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen (BSGE 79, 293, 294 = SozR 3-1500 § 66 Nr. 6 S 24).
Dieser Anforderung genügt die von dem Beklagten verwendete Rechtsbehelfsbelehrung nicht, weil in dieser nicht über die in § 84 SGG in der Fassung ab dem 1. Januar 2018 geregelte elektronische Form nach § 36a Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) belehrt wurde.

Zwar hatte sich das BSG in einer Entscheidung aus dem Jahr 2013 noch dagegen ausgesprochen, dass über die „elektronische Form" zu belehren sei, da es sich bei der elektronischen Rechtsbehelfseinlegung im Jahr 2013 („noch") nicht um einen „klassischen" bzw. „allgemein gebräuchlichen" Weg zu den Gerichten gehandelt habe. Die elektronische Einreichung habe trotz ihrer Zulassung noch keine solche praktische Bedeutung erlangt, dass es geboten wäre, die Beteiligten auf diese Form hinzuweisen (BSG, Urteil vom 14. März 2013 – B 13 R 19/12 R, Rn. 17).
Dem kann indes im Jahr 2018 so nicht mehr gefolgt werden (vgl. auch ausführlich Köhler, WsZ 2017, 99 S. 102 ff.; zudem Müller, NZS 2018, S. 208, 214 für die Belehrung im Widerspruchsbescheid), da gegenüber der Entscheidung des BSG im Jahr 2013 eine wesentliche Änderung der Rechtslage eingetreten ist. Denn seit dem 1. Januar 2018 ist in § 84 SGG ausdrücklich bestimmt, dass der Widerspruch "schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Ab-

satz 2 des Ersten Sozialgesetzbuch oder zur Niederschrift bei der Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat", einzureichen ist. Vor dem Hintergrund das der Gesetzgeber nunmehr ausdrücklich die elektronische Form als zulässige Form des Rechtsbehelfs geregelt hat, kann davon, dass die elektronische Einreichung keine wesentliche praktische Bedeutung hat, keine Rede mehr sein (so auch SG Darmstadt, Beschluss vom 23. Mai 2018, S 19 AS 309/18 ER, Rn. 19).
Gemäß § 36a Abs. 2 SGB I kann eine gesetzlich angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Nach Absatz 1 ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger dafür einen Zugang eröffnet. Der Antragsgegner hat nach § 36a Abs. 1 SGB I mit seinem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) auch den Zugang eröffnet (vgl. insoweit auch den von dem Antragstellerbevollmächtigten eingereichten Screenshot aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach, nachdem der das EGVP des Beklagten als Empfänger aufgelistet ist). Der Begriff „Zugang" stellt allein auf die objektiv vorhandene technische Kommunikationseinrichtung ab, ob also z. B. ein elektronisches Postfach eingerichtet worden ist. Dies ist vorliegend der Fall.

In der Belehrung wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch schriftlich bei der im Briefkopf genannten Stelle einzureichen ist. Im Briefkopf des Beklagten ist jedoch eine Emailadresse genannt. Daraus wird gefolgert, dass der Rechtsverkehr per Email eröffnet ist. Wenn man diesen Rechtsverkehr eröffnet, dann ist auf die Formvorschriften des § 36a Abs. 2 SGB I (signiertes Dokument) hinzuweisen, was in der Belehrung nicht geschehen ist (SG Hildesheim, Urteil vom 03. September 2020 – S 12 AS 13/19 –, juris; Müller in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 3, 1. Aufl., § 36a SGB I (Stand: 18.02.2021), Rn. 24).

Nicht relevant für die Frage, ob die Rechtsbehelfsbelehrung inhaltlich fehlerhaft ist, so dass die Jahresfrist anzuwenden ist, ist, ob der Kläger überhaupt diese Kommunikationsform gewählt hat oder hätte. Maßgeblich ist allein die objektive Unrichtigkeit.

Die Rechtsbehelfsbelehrung dient dazu, den Beteiligten, vornehmlich den betroffenen Bürgern, ohne Gesetzeslektüre die ersten Schritte zur Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen. Das BSG spricht treffend von der „Wegweiserfunktion" der Rechtsbehelfsbelehrung: Sie muss einerseits über die Zulässigkeit des Widerspruchs/der Klage, die einzuhaltende Frist, die Form und den Sitz der zuständigen Behörde/des zuständigen Gerichts belehren; andererseits sollte sie nicht mit weiteren Informationen überfrachtet sein. Wenn zusätzlich belehrt wird, muss dies richtig und vollständig erfolgen, darf aber keine Verwirrung stiften oder den Eindruck erwecken, die Rechtsverfolgung sei schwieriger, als sie in Wirklichkeit ist.

In der aktuellen Rechtsprechung überwiegt die Ansicht, dass eine Rechtsmittelbelehrung ab

dem Jahr 2018 auch die elektronische Form enthalten müsse, (vgl. SG Darmstadt, Beschluss vom 23. Mai 2018 – S 19 AS 309/18 ER, Rn. 19; SG Berlin, Beschluss vom 25. Oktober 2018 – S 121 AS 10417/18 ER –, Rn. 9; SG Berlin, Beschluss vom 1. Oktober 2018 – S 123 KR 9514/18 ER; Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 20. Dezember 2018 – L 6 AS 202/18 B ER, Rn. 20; SG Berlin, Beschluss vom 22. Januar 2020 – S 51 KR 2926/19 ER; SG Hildesheim, Urteil vom 3. September 2020 – S 12 AS 13/19, Rn. 46; SG Berlin, Urteil vom 08. Dezember 2020 – S 179 AS 10734/19 –, Rn. 26, juris) oder wegen einer konkludenten Widmung durch Einrichtung einer EGVP-Adresse zur Kommunikation des SGB II-Trägers mit den Gerichten (SG Berlin, Beschluss vom 21. Januar 2020 – S 179 AS 4920/19 ER).
Dieser Auffassung schließt sich die Kammer nach eigener Prüfung vollumfänglich an.

b)
Die Bescheide sind rechtswidrig.

Rechtsgrundlage für die hier streitigen Aufforderungen vom 14. Mai 2018 ist § 5 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 12 a Satz 2 Nr.2 SGB II. Nach § 12 a S. 1 SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die hierfür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.
Für den Fall, dass Leistungsberechtigte „trotz Aufforderung" einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht stellen, sieht § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II vor, dass der Grundsicherungsträger den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen kann. Die Antragstellung durch den Grundsicherungsträger setzt allerdings eine vorherige Aufforderung voraus, welche ihrerseits - wie ausgeführt - einen anfechtbaren Verwaltungsakt darstellt. Voraussetzung für eine solche Aufforderung ist zunächst die Verpflichtung des Leistungsberechtigten, einen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers zu stellen.

Diese Aufforderung stellt einen Verwaltungsakt dar, der sich auch nicht erledigt hat.
Nach § 39 Abs. 2 SGB X bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Eine Erledigung insbesondere auf andere Weise liegt nicht vor. Voraussetzung dafür wäre, dass das mit der Aufforderung verfolgte Ziel zwischenzeitlich eingetreten wäre. Ziel der Aufforderung ist die Beendigung des Leistungsbezuges nach dem SGB II. Mit Eintritt dieser Rechtsfolge ist dann nicht mehr von Belang, ob eine vorangegangene Aufforderung ggf. rechtswidrig war (BSG, Beschluss vom 12. Juni 2013 – B 14 AS 225/12 B, Rdnr. 5, zitiert nach juris). (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. März 2019 – S 175 AS 14482/15 –, Rn. 34, juris)

Weder ist der Kläger der dort auferlegten Mitwirkungshandlung – der Rentenantragstellung noch der Stellung eines Antrages auf Leistungen nach dem SGB XII – nachgekommen, noch erfolgte eine Antragstellung durch den Beklagten.

Vielmehr erweisen sich die beiden Aufforderungsbescheide von Anfang an als rechtswidrig.

Diesbezüglich wird ausdrücklich auf die Entscheidungen der Kammer vom 25. Oktober 2018 in Verfahren S 121 AS 10417 /18 ER Bezug genommen, in dem es heißt:

> „. ... Der Antragsgegner war nicht gemäß §§ 5 Abs. 3, 12 SGB II befugt den Antragsteller zur Beantragung vorrangiger Leistungen aufzufordern.
> Dies ergibt sich in Bezug auf die Aufforderung zur Stellung eines Antrages auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII bereits daraus, dass es sich bei diesen nicht um eine den SGB II Leistungen vorrangige Leistung handelt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9.1.2018, L 10 AS 1593/17). § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II stellt lediglich klar, dass Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gegenüber dem Sozialgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II vorrangig sind. Sozialgeld erhält der Antragsteller vom Antragsgegner jedoch nicht, denn der Antragsgegner hat bislang nicht festgestellt, dass der Antragsteller erwerbsunfähig im Sinne von § 8 SGB II ist. Hiernach ist erwerbsunfähig, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. An einer ausdrücklichen Feststellung der Erwerbsfähigkeit bzw. -unfähigkeit nach § 44a SGB II fehlt es bislang, da nicht ersichtlich ist, dass der Antragsgegner das entsprechende Verfahren nach § 44a SGB II eingeleitet hat. Vielmehr hat er – wohl zur Umgehung der ihm auferlegten Verpflichtung- stattdessen den Antragsteller aufgefordert die Anträge bei der Rentenversicherung und dem Bezirksamt zu stellen. Dabei verkennt der Antragsgegner die zunächst ihm auferlegte Verpflichtung die Erwerbsunfähigkeit festzustellen und sodann nur für den Fall eines Widerspruchs der in § 44a Absatz 1 Satz 2 SGB II genannten Träger eine gutachterliche Stellungnahme der Beklagten nach § 44a Absatz 2 Satz 4 und 5 SGB II einzuholen. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit (§§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 8 Absatz 1 SGB II) ist als Teil der Leistungsvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen und ggf. durch ärztliche Gutachten bzw. Atteste festzustellen (Knapp in: jurisPK-SGB II, 4.Auflage 2015, § 44a RdNr. 39 ff.; vgl. auch die fachlichen Weisungen der BA zu § 44a SGB II – Stand 20.01.2016). Dieser Ermittlungspflicht des Antragsgegners wird nicht dadurch genügt, den Antragsteller zu einer Antragstellung auf Erwerbsminderungsrente und Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsgeminderte aufzufordern, um im dortigen Verfahren die notwendigen weiteren Ermittlungen zu ver-

anlassen. Dies ergibt sich schon daraus, dass das der Antragsgegner selbst verpflichtet ist, wenn er Erwerbsfähigkeit verneint, den Sozialhilfeträger ein-zuschalten und diesem die medizinischen Unterlagen zuzuleiten, damit dieser Gelegenheit erhält, die Ausübung seines Widerspruchsrechts zu prüfen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.06.2016, L 9 SO 427/15 B ER, LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.8.2018, L 8 R 1814/18) um ggf. sodann eine bindende Entscheidung des Rentenversicherungsträgers herbeizuführen.

Überdies verwundert die Aufforderung sowohl zur Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB XII, als auch zur Beantragung einer Erwerbsminderungsrente nach des SGB VI vor dem Hintergrund der erst im Januar 2018 eingeholten sozialmedizinischen gutachterlichen Stellungnahme des ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit, in welcher die Gutachterin zu dem Ergebnis kommt, dass der Antragsteller zwar täglich weniger als 3 Stunden leistungsfähig sei, dies jedoch voraussichtlich über 6 Monate aber nicht auf Dauer. Denn wie sie in ihrer Beurteilung darlegt, liegt zwar eine schwere psychische Gesundheitsstörung vor, die jedoch nicht auf Dauer besteht, da die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft sind. Warum der Antragsteller sodann bereits 4 Monate nach Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme ohne weitere Prüfung, ob zwischenzeitlich eine ärztliche Behandlung aufgenommen wurde, zur einer sofortigen Rentenantragstellung aufgefordert wird, erschließt sich nicht.

Zudem wäre der Antragsgegner wie oben dargelegt aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme nach § 44a SGB II verpflichtet gewesen, diese Einschätzung zum Leistungsvermögen den anderen Sozialleistungsträgern zur Kenntnis zu geben, um sodann gemeinsam eine für alle verbindliche Entscheidung zur Erwerbsfähigkeit herbeizuführen und im Rahmen dessen auch zu klären, wer zur Leistungserbringung an den Antragsteller zuständig ist. Dieser Aufgabe hat sich der Antragsgegner in unzulässiger Weise entledigt, in dem er den schwer psychisch kranken Antragsteller in Kenntnis seines Gesundheitszustandes aufgefordert hat, selbst bei den zuständigen Behörden entsprechende Anträge zu stellen. Insoweit erweist sich der Bescheid vom 14. Mai 2018 auch als ermessensfehlerhaft, denn der Antragsgegner hat wesentliche Ermessensgesichtspunkte erkennbar nicht berücksichtigt. So hat er weder die ihm von Gesetzes wegen aufgegebene Verpflichtung zur Feststellung und Klärung des Vorliegens von Erwerbsfähigkeit nach § 44a SGB II noch die bekannte schwere psychische Erkrankung des Antragstellers, die es wenig wahrscheinlich erscheinen lässt, dass er überhaupt gesundheitlich in der Lage ist, der Aufforderung nachzukommen, als abwägungsrelevante Umstände in seiner Ermessensentscheidung berücksichtigt. …“

Diese Entscheidung der Vorsitzenden im Rahmen des Verfahrens des Einstweiligen Rechtsschutzes macht sich die Kammer nach umfassender Prüfung zu Eigen.

Nach alldem war dem Klageantrag stattzugeben.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und berücksichtigt das Unterliegen des Beklagten.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
  oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen - außer bei elektronischer Übermittlung - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Lütge

Beglaubigt

Berlin, den 12.01.2022

Rosenthal, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle